

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], Seite 384) in der derzeit gültigen Fassung, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 3464) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], Seite 174) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 25.06.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)

Kurzübersicht:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Berechnungsgrundlagen
- § 5 Grundgebührensatz und Betreuungsumfang
- § 6 Maßstab der Grundgebühren und Einkommensermittlung
- § 7 Gebühren für zusätzliche Leistungen
- § 8 Gebühren für die Ferienbetreuung
- § 9 Gebühren für die Eingewöhnung
- § 10 Essengebühren
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Härtefallklausel
- § 13 In-Kraft-Treten

Die nachfolgende Satzung wendet sich im Sprachgebrauch sowohl an die Bürgerinnen als auch an die Bürger in der Stadt Eberswalde. Es wird zur Vereinfachung die männliche Sprachform gewählt.

§ 1 **Grundsätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten (Kita) in städtischer Trägerschaft im Gebiet der Stadt Eberswalde werden Gebühren erhoben. Die nachfolgende Gebührensatzung spiegelt das Einvernehmen zwischen der Stadt Eberswalde und dem Landkreis Barnim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) wider.
- (2) Folgende Gebühren erhebt die Stadt Eberswalde von den Personensorgeberechtigten für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft:
 1. Platzgebühren
 - a) Grundgebühren
 - b) Gebühren für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten gemäß § 7 dieser Satzung)
 - c) Gebühren für Ferienbetreuung und für Betreuung an unterrichtsfreien Tagen
 - d) Gebühren für verkürzte Betreuungszeit für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit in Anspruch nehmen
 2. Essengebühren
in Form einer monatlichen Pauschale

§ 2 **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Gebühren sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen - nach dem 15. des Monats - so sind 50 % der Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Gebührenschuldner ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen. Die Berechnung erfolgt erstmalig im Zuge der Aufnahme eines Kindes, außerdem im Monat vor der Vollendung des dritten Lebensjahres eines jeden Kindes und mit Aufnahme in den Hort.

- (4) Eine Gebührenänderung erfolgt bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten zum 1. des Folgemonats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Diese Regelung gilt, auch wenn das Kind vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Beim Wechsel des Kindes vom Kindergarten in den Hort im Zusammenhang mit der Einschulung wird die Monatsgebühr im Einschulungsmonat entsprechend den Betreuungstagen anteilig für den Kindergarten und den Hort berechnet.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann die Stadt Eberswalde auf Antrag der Personensorgeberechtigten teilweise oder ganz die Gebühren erlassen. Bei Schließzeiten der Kindertagesstätten erfolgt keine Ermäßigung bzw. kein Erlass der Gebühr.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind Personensorgeberechtigte/n, auf dessen/deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt im Sinne der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaBenS).
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge obliegt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnungsgrundlagen

- (1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (2) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.

§ 5 Grundgebührensatz und Betreuungsumfang

- (1) Die Grundgebühren werden nach Altersstufen differenziert erhoben:
- **Krippenalter:** Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - **Kindergartenalter:** Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
 - **Hortalter:** Kinder im Grundschulalter
- (2) Es stehen folgende Betreuungszeiten (Betreuungsumfang) pro Woche zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:
1. *in Krippen und Kindergärten:*
- a) bis zu 20 Stunden wöchentlich
 - b) bis zu 30 Stunden wöchentlich
 - c) bis zu 40 Stunden wöchentlich
 - d) bis zu 50 Stunden wöchentlich
 - e) über 50 Stunden wöchentlich
2. *in Horten:*
- a) bis zu 20 Stunden wöchentlich
 - b) bis zu 30 Stunden wöchentlich
 - c) bis zu 40 Stunden wöchentlich
 - d) bis zu 30 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage
 - e) bis zu 40 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage
 - f) bis zu 50 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage
 - g) über 50 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage
- (3) Die konkrete Höhe der Grundgebühr (Gebührensatz) ergibt sich aus den beiliegenden Staffelungstabellen, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 6 Maßstab für die Grundgebühren und Einkommensermittlung

- (1) Gebührenmaßstab und Staffelungskriterien für die zu entrichtende Grundgebühr sind zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte:
- die jeweilige Altersstufe des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort)
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern
 - Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

- (2) Unterlagen zum Nachweis des Einkommens können sein:
 - die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
 - eine Jahreslohnbescheinigung
 - zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommenssteuerbescheidsowie sonstige Nachweise, die zur Einkommensberechnung geeignet sein könnten wie z. B. ALG-II-Bescheid, Elterngeldbescheid etc.
- (3) Die Grundgebühr wird entsprechend der Zahl der Kinder ermäßigt, für die Kindergeld bezogen wird. Bei einem Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Staffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei zwei Kindern ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 20 Prozentpunkte auf 80 % je Kind. Bei drei Kindern um jeweils 30 Prozentpunkte auf 70 % je Kind. Bei vier und jedem weiteren Kind um jeweils 40 Prozentpunkte auf 60 % je Kind.
- (4) Einkommensänderungen sind von den Gebührenschuldern unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Eine Neuberechnung der Grundgebühren erfolgt bei einer Verringerung des Einkommens ab Antragstellung. Eine Neuberechnung der Grundgebühren bei einer Erhöhung des Einkommens erfolgt mit dem Monat in dem die Erhöhung eintrat. Alle entsprechenden Nachweise können persönlich, per Post, FAX oder E-Mail eingereicht werden.
- (5) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Gebührenschuldners ist nicht zulässig.
- (6) Maßgebend für die Höhe der Grundgebühr ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen des laufenden Kalenderjahres um 200,00 € monatlich verringert oder erhöht hat, ist es Grundlage für die Berechnung (Jahreseinkommen, d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x Anzahl der Monate zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.).
- (7) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr ist nachzuweisen.

- (8) Bei Selbstständigen die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage eine schriftliche Einkommenselbsteinschätzung zugrunde gelegt werden. Ansonsten wird der letzte Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt. Bei Abweichungen ab einer Höhe von 200,00 € nimmt die Stadt Eberswalde eine nachträgliche Anpassung der Gebühren vor für den Zeitraum des geltenden Einkommenssteuerbescheides. Im Übrigen gelten für die Einkommensermittlung bei Selbstständigen die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (9) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Krankenversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.
- (10) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Gebührenschuldner und die Kinder, welche eine Kita in städtischer Trägerschaft besuchen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz etc.,
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen etc. und
 - Elterngeld.

Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen, welche nur als Darlehen gewährt werden.

- (11) Bei Gebührenschuldnern, die aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten nachweisliche Unterhaltsleistungen erbringen, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

- (12) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.
- (13) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.

§ 7

Gebühren für zusätzliche Leistungen

- (1) Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, für Leistungen die über eine Regelbetreuung und über die Öffnungszeiten der Einrichtungen hinausgehen zusätzliche Gebühren zu erheben.
- (2) Wird die festgesetzte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bis zu dessen Ablauf.
- (3) Bei Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus wird für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 25,00 € fällig. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bis zu dessen Ablauf.
- (4) Gastkinder haben für die zeitweilige Betreuung einen Stundensatz je angefangene Stunde in Höhe von 2,50 € zu zahlen.

§ 8

Gebühren für die Ferienbetreuung

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Der Bedarf ist bei der Kita-/Hortleitung anzumelden. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, ist eine entsprechende Gebühr für die Ferienbetreuung zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus der Differenz zwischen der Monatsgrundgebühr für den erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und der Monatsgrundgebühr für den Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Dieser Betrag wird durch vier (vier Wochen) geteilt und ergibt somit eine Gebühr für die Ferienbetreuung die pro angefangene Woche zu entrichten ist. Für unterrichtsfreie Tage wird keine Gebühr erhoben.

§ 9

Gebühren für die Teilnahme an einer Eingewöhnungszeit

Bei Wahrnehmung einer Eingewöhnungszeit entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit. Für die Eingewöhnungszeit sind pauschal 50 v. H. der Gebühr des nächstfolgenden vollen Monats zu zahlen.

§ 10

Essengebühren

- (1) In den städtischen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obstfrühstück, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
- (2) Für das Mittagessen wird eine Essengebühr in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 36,00 € erhoben. Für eine Halbtagsverpflegung (Frühstück/Obst und Mittagessen oder Obst/Vesper und Mittagessen) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 49,00 € erhoben. Für eine Volltagsverpflegung (Frühstück/Obst, Mittagessen und Vesper) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 62,00 € erhoben.
- (3) Für die Monate Juli und Dezember werden keine Essengebühren erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.
- (4) Bei Abmeldung von der Essenversorgung bis 08.00 Uhr des jeweiligen Tages werden keine Essengebühren erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Dies gilt auch für Kinder mit Allergien und sonstigen Erkrankungen. Die Essengebühren sind neben den Grundgebühren zu entrichten.
- (5) Der Gebührenschuldner kann bei der Stadt Eberswalde bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Antrag auf Verrechnung der Essengebühren für das Vorjahr stellen. Bei der Verrechnung wird die Anzahl der Tage der in Anspruch genommenen Versorgung mit dem Tagesgrundpreis für die jeweilige Verpflegungsart (Volltagsverpflegung, Halbtagsverpflegung bzw. Mittagessen) multipliziert. Dieses Zwischenergebnis wird von der bereits entrichteten Essengebühr abgezogen. Der daraus entstehende Differenzbetrag wird den Gebührenschuldnern gutgeschrieben bzw. ist durch die Gebührenschuldner nachzuzahlen.
Für die Verrechnung gilt:
 - der Tagesgrundpreis für eine Volltagsverpflegung in Höhe von 3,25 €,
 - für eine Halbtagsverpflegung in Höhe von 2,64 € und
 - eine Mittagsverpflegung von 1,80 €.

§ 11 **Fälligkeit**

Die Platzgebühren sowie die Essengebühren - die in Form einer monatlichen Pauschale - erhoben werden, sind am 5. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Lastschrift, Abbuchungsauftrag oder durch Bargeldzahlung erfolgen.

§ 12 **Härtefallklausel**

Belegen die Gebührenschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass ihr Einkommen die Einkommensgrenzen der §§ 82 ff. des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch nicht überschreitet, so wird die Grundgebühr in Höhe der Mindestgebühr (Einstiegsgebühr) für die jeweilige Altersstufe (Krippe, Kindergarten und Hort) und nach dem jeweiligen Betreuungsumfang erhoben.

§ 13 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.

-
- Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS),
veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 23, Nr. 2, 18.02.2015
 - 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS),
veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 23, Nr. 7, 22.07.2015

Anlage 1 zur Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)

Hier: Staffelungstabelle für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres - monatliche Gebühr

Monatseinkommen	bis zu 20 Stunden 70 %				bis zu 30 Stunden 80 %				bis zu 40 Stunden 90 %				bis zu 50 Stunden 100 %				über 50 Stunden 120 %			
	monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)			
	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 70 %	ab 4 K. 60 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 70 %	ab 4 K. 60 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 70 %	ab 4 K. 60 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 70 %	ab 4 K. 60 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 70 %	ab 4 K. 60 %
bis 1.220	21	17	15	13	24	19	17	14	27	22	19	16	30	24	21	18	36	29	25	22
1.221 bis 1.285	30	24	21	18	34	28	24	21	39	31	27	23	43	34	30	26	52	41	36	31
1.286 bis 1.350	39	31	27	24	45	36	31	27	50	40	35	30	56	45	39	34	67	54	47	40
1.351 bis 1.500	49	39	34	29	56	45	39	34	63	50	44	38	70	56	49	42	84	67	59	50
1.501 bis 1.650	59	47	41	35	67	54	47	40	76	60	53	45	84	67	59	50	101	81	71	60
1.651 bis 1.800	69	55	48	41	78	63	55	47	88	71	62	53	98	78	69	59	118	94	82	71
1.801 bis 1.950	78	63	55	47	90	72	63	54	101	81	71	60	112	90	78	67	134	108	94	81
1.951 bis 2.100	88	71	62	53	101	81	71	60	113	91	79	68	126	101	88	76	151	121	106	91
2.101 bis 2.300	98	78	69	59	112	90	78	67	126	101	88	76	140	112	98	84	168	134	118	101
2.301 bis 2.500	108	86	75	65	123	99	86	74	139	111	97	83	154	123	108	92	185	148	129	111
2.501 bis 2.700	118	94	82	71	134	108	94	81	151	121	106	91	168	134	118	101	202	161	141	121
2.701 bis 2.900	128	102	90	77	146	117	102	88	165	132	115	99	183	146	128	110	220	176	154	132
2.901 bis 3.100	139	111	97	83	158	127	111	95	178	143	125	107	198	158	139	119	238	190	166	143
3.101 bis 3.320	149	119	104	89	170	136	119	102	192	153	134	115	213	170	149	128	256	204	179	153
3.321 bis 3.540	160	128	112	96	182	146	128	109	205	164	144	123	228	182	160	137	274	219	192	164
3.541 bis 3.760	170	136	119	102	194	156	136	117	219	175	153	131	243	194	170	146	292	233	204	175
3.761 bis 4.020	181	144	126	108	206	165	144	124	232	186	163	139	258	206	181	155	310	248	217	186
ab 4.021,00	191	153	134	115	218	175	153	131	246	197	172	147	273	218	191	164	328	262	229	197

K = Kind oder Kinder

Anlage 2 zur Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)

Hier: Staffelungstabelle für Kinder im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Schuleingangsstufe - monatliche Gebühr

Monatsein- kommen	bis zu 20 Stunden 70 %				bis zu 30 Stunden 80 %				bis zu 40 Stunden 90 %				bis zu 50 Stunden 100 %				über 50 Stunden 120 %			
	monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)			
Netto (EUR)	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 70 %	ab 4 K. 60 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 70 %	ab 4 K. 60 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 70 %	ab 4 K. 60 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 70 %	ab 4 K. 60 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 70 %	ab 4 K. 60 %
bis 1.220	21	17	15	13	24	19	17	14	27	22	19	16	30	24	21	18	36	29	25	22
1.221 bis 1.285	26	21	18	16	30	24	21	18	33	27	23	20	37	30	26	22	44	36	31	27
1.286 bis 1.350	31	25	22	18	35	28	25	21	40	32	28	24	44	35	31	26	53	42	37	32
1.351 bis 1.500	36	29	25	21	41	33	29	24	46	37	32	28	51	41	36	31	61	49	43	37
1.501 bis 1.650	41	33	29	25	47	38	33	28	53	42	37	32	59	47	41	35	71	57	50	42
1.651 bis 1.800	47	38	33	28	54	43	38	32	60	48	42	36	67	54	47	40	80	64	56	48
1.801 bis 1.950	53	42	37	32	60	48	42	36	68	54	47	41	75	60	53	45	90	72	63	54
1.951 bis 2.100	59	47	41	35	67	54	47	40	76	60	53	45	84	67	59	50	101	81	71	60
2.101 bis 2.300	65	52	46	39	74	60	52	45	84	67	59	50	93	74	65	56	112	89	78	67
2.301 bis 2.500	72	58	50	43	82	66	58	49	93	74	65	56	103	82	72	62	124	99	87	74
2.501 bis 2.700	79	63	55	47	90	72	63	54	102	81	71	61	113	90	79	68	136	108	95	81
2.701 bis 2.900	86	69	60	52	98	79	69	59	111	89	77	66	123	98	86	74	148	118	103	89
2.901 bis 3.100	94	75	66	56	107	86	75	64	121	96	84	72	134	107	94	80	161	129	113	96
3.101 bis 3.320	102	81	71	61	116	93	81	70	131	104	91	78	145	116	102	87	174	139	122	104
3.321 bis 3.540	109	87	76	66	125	100	87	75	140	112	98	84	156	125	109	94	187	150	131	112
3.541 bis 3.760	118	94	82	71	134	108	94	81	151	121	106	91	168	134	118	101	202	161	141	121
3.761 bis 4.020	126	101	88	76	144	115	101	86	162	130	113	97	180	144	126	108	216	173	151	130
ab 4.021,00	134	108	94	81	154	123	108	92	173	138	121	104	192	154	134	115	230	184	161	138

K = Kind oder Kinder

Anlage 3 zur Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)

Hier: Staffelungstabelle für Kinder im Grundschulalter - monatliche Gebühr

Monatseinkommen	bis zu 20 Stunden 80 %				bis zu 30 Stunden 100 %				bis zu 40 Stunden 107,5 %				bis zu 50 Stunden 115 %				über 50 Stunden 120 %			
	monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)			
Netto (EUR)	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 70 %	ab 4 K. 60 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 70 %	ab 4 K. 60 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 70 %	ab 4 K. 60 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 70 %	ab 4 K. 60 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 70 %	ab 4 K. 60 %
bis 1.220	22	18	16	13	28	22	20	17	30	24	21	18	32	26	23	19	34	27	24	20
1.221 bis 1.285	28	22	20	17	35	28	25	21	38	30	26	23	40	32	28	24	42	34	29	25
1.286 bis 1.350	34	27	24	20	42	34	29	25	45	36	32	27	48	39	34	29	50	40	35	30
1.351 bis 1.500	39	31	27	24	49	39	34	29	53	42	37	32	56	45	39	34	59	47	41	35
1.501 bis 1.650	45	36	31	27	56	45	39	34	60	48	42	36	64	52	45	39	67	54	47	40
1.651 bis 1.800	50	40	35	30	63	50	44	38	68	54	47	41	72	58	51	43	76	60	53	45
1.801 bis 1.950	56	45	39	34	70	56	49	42	75	60	53	45	81	64	56	48	84	67	59	50
1.951 bis 2.100	62	50	44	37	78	62	55	47	84	67	59	50	90	72	63	54	94	75	66	56
2.101 bis 2.300	69	55	48	41	86	69	60	52	92	74	65	55	99	79	69	59	103	83	72	62
2.301 bis 2.500	75	60	53	45	94	75	66	56	101	81	71	61	108	86	76	65	113	90	79	68
2.501 bis 2.700	82	65	57	49	102	82	71	61	110	88	77	66	117	94	82	70	122	98	86	73
2.701 bis 2.900	88	70	62	53	110	88	77	66	118	95	83	71	127	101	89	76	132	106	92	79
2.901 bis 3.100	94	76	66	57	118	94	83	71	127	101	89	76	136	109	95	81	142	113	99	85
3.101 bis 3.320	101	81	71	60	126	101	88	76	135	108	95	81	145	116	101	87	151	121	106	91
3.321 bis 3.540	108	86	76	65	135	108	95	81	145	116	102	87	155	124	109	93	162	130	113	97
3.541 bis 3.760	115	92	81	69	144	115	101	86	155	124	108	93	166	132	116	99	173	138	121	104
3.761 bis 4.020	122	98	86	73	153	122	107	92	164	132	115	99	176	141	123	106	184	147	129	110
ab 4.021,00	130	104	91	78	162	130	113	97	174	139	122	104	186	149	130	112	194	156	136	117

K = Kind oder Kinder